

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2014

Nr. 2014/1002

Abrechnung: Balsthal, St. Wolfgangstrasse, Umgestaltung Schmiedengasse – Steinenbachweg / Hofmattweg, Instandstellung Eindolung Steinenbach

1. Erwägungen

An der St. Wolfgangstrasse wurde im Bereich der Liegenschaft Nr. 1 (GB Nr. 1053) der bestehende Engpass entschärft. Aus diesem Grund hat der Kanton die betreffende Ecke der Liegenschaft erworben. Der erworbene Teil der Liegenschaft ist rückgebaut und angepasst worden. Gleichzeitig wurde die St. Wolfgangstrasse umgestaltet und saniert sowie ein Teil der Steinenbach-Eindolung instand gestellt.

2. Zusammenstellung der Aufwendungen, Finanzierung und Berechnung des Gemeindebeitrages

2.1	Aufwendungen		Fr.
2.1.1	Bauarbeiten		524'922.00
2.1.2	Landumlegung und Vermessung		7'708.45
2.1.3	Projekt und Bauleitung		94'769.50
	Total Aufwendungen		<u>627'399.95</u>
2.2	Finanzierung	Fr.	Fr.
	2011, Objektkredit Projekt Nr. 2TK.20011.07.001	91'267.95	
	2012, Objektkredit Projekt Nr. 2TK.00617	500'000.00	
	2013, Objektzusatzkredit Projekt Nr. 2TK.00617	50'000.00	
	Total Kredite	<u>641'267.95</u>	
	./. Zahlungen an Dritte		<u>627'399.95</u>
	nicht beanspruchter Objektkredit		<u>13'868.00</u>
2.3	Berechnung des Gemeindebeitrages	Fr.	Fr.
	Total Aufwendungen	627'399.95	
	./. Bundesbeitrag für lärmdämmender Belag	4'608.00	
		<u>622'791.95</u>	
	Total Gemeindebeitrag: 35,10 % von Fr. 622'791.95		218'599.95
	./. von der Gemeinde geleistete Akontozahlungen		<u>200'400.00</u>
	restlicher Gemeindebeitrag		<u>18'199.95</u>

3. Beschluss

- 3.1 Die Abrechnung über die Sanierung und Umgestaltung der St. Wolfgangstrasse Abschnitt Schmiedengasse - Steinenbachweg / Hofmattweg und über die Instandstellung Eindolung Steinenbach in Balsthal, im Gesamtbetrag von **Fr. 627'399.95**, wird genehmigt.
- 3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, den restlichen Gemeindebeitrag von **Fr. 18'199.95** der Einwohnergemeinde Balsthal in Rechnung zu stellen und dem Konto 6320.000/Projekt Nr. 2TK.00617.62 (A60059) „Gemeindebeiträge“ gutzuschreiben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (stj/muh)
Kantonale Finanzkontrolle
Finanzausgleich
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal (**Einschreiben**)
Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal (separate Rechnung des Amtes für Verkehr und Tiefbau folgt später)